

**BESCHEINIGUNG ZUR ZUSAMMENRECHNUNG VON BESCHÄFTIGUNGSZEITEN, ZEITEN SELBSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT
ODER WOHNZEITEN**

Beitragsunabhängige Sonderleistungen

Verordnung 1408/71: Artikel 10a (2)
Verordnung 1247/92: Artikel 2

Der zuständige Träger füllt Teil A aus und übersendet zwei Ausfertigungen an den Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für den Versicherten gegolten haben. Dieser Träger füllt Teil B aus und reicht den Vordruck an den Träger zurück, der ihn übersandte. Wurde die Bescheinigung von dem Versicherten beantragt, füllt der ausstellungspflichtige Träger Teil B aus und händigt den Vordruck dem Versicherten aus oder stellt ihn ihm zu.

Teil A

1	An den Träger
1.1	Bezeichnung
1.2	Anschrift ⁽²⁾

2	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer <input type="checkbox"/> Rentner <input type="checkbox"/> Arbeitnehmersystem <input type="checkbox"/> Selbständiger <input type="checkbox"/> Selbständigensystem <input type="checkbox"/> sonstiges
2.1	Name ^(2a)
2.2	Vornamen
	Mädchenname ^(2a)
	Geburtsort ^(2b)
2.3	Geburtsdatum
	Geschlecht
	Staatsangehörigkeit
	D.N.I. ^(2c)
2.4	Anschrift ⁽²⁾

2.5	Versicherungsnummer
2.6	Rentennummer

3	<p>Zur Bearbeitung eines von dem obengenannten Versicherten gestellten Antrags bitte Beschäftigungszeiten, Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten angeben, die er:</p> <p>von bis</p> <p>in ^{(5) (6)}</p> <p>zurückgelegt hat.</p>
----------	--

4	Zuständiger Träger
4.1	Bezeichnung
	Kenn-Nr. ⁽³⁾
4.2	Anschrift ⁽²⁾

4.3	Stempel
	4.4 Datum
	4.5 Unterschrift

Teil B

Vom Träger des anderen als des zuständigen Mitgliedsstaats auszufüllen ⁽⁴⁾

5

Die in Feld 2 genannte Person hat

seit dem

6

folgende Beschäftigungszeiten oder Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit zurückgelegt:

- 6.1 vom bis
- 6.2 vom bis
- 6.3 vom bis
- 6.4 vom bis
- 6.5 vom bis
- 6.6 vom bis
- 6.7 vom bis
- 6.8 vom bis
- 6.9 vom bis
- 6.10 vom bis

7

folgende Wohnzeiten zurückgelegt:

- 7.1 vom bis
- 7.2 vom bis
- 7.3 vom bis
- 7.4 vom bis
- 7.5 vom bis
- 7.6 vom bis
- 7.7 vom bis
- 7.8 vom bis
- 7.9 vom bis
- 7.10 vom bis

8

Träger, der Teil B auszufüllen hat

- 8.1 Bezeichnung
- 8.2 Anschrift ⁽²⁾
- 8.3 Stempel
- 8.4 Datum
- 8.5 Unterschrift

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift und ausschliesslich auf den punktierten Linien auszufüllen. Er umfasst 3 Seiten, von denen keine weggelassen werden darf, selbst wenn sie keine zweckdienliche Angabe enthält.

ANMERKUNGEN

- (*) EWR-Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit: Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstreckt sich die Verwendung dieses Vordruckes auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen. Dieser Vordruck ist jedoch nicht anwendbar in den Beziehungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten einerseits und Island, Norwegen sowie Liechtenstein andererseits, soweit es sich um schweizerische Staatsangehörige handelt.
- (**) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, Anhang II, Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit: Zwecks Anwendung dieses Abkommens erstreckt sich die Verwendung dieses Vordruckes auch auf die Schweiz. Dieser Vordruck ist jedoch nicht anwendbar in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten, soweit es sich um isländische, norwegische sowie liechtensteinische Staatsangehörige handelt.
- (1) Kennbuchstaben des Landes des Trägers, der den Vordruck zuerst ausfüllt : B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; P = Portugal; GB = Vereinigtes Königreich;
A = Österreich; FIN = Finnland; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen; S = Schweden; CH = Schweiz.
- (2) Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.
- (2a) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen anzugeben.
Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (2b) Bei portugiesischen Orten sind auch Pfarrbezirk und Gemeinde anzugeben.
- (2c) Bei spanischen Staatsangehörigen ist die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte (D.N.I.-) Nummer, falls vorhanden, anzugeben, selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist "keine" anzugeben.
- (3) Anzugeben, falls vorhanden.
- (4) Von dem im Anhang zum Beschluss Nr. 151 genannten Träger auszufüllen. Falls dieser Träger die Auskünfte - oder einzelne davon - nicht bescheinigen kann, ist dieser Vordruck unausgefüllt oder nur teilweise ausgefüllt zurückzusenden und, wenn möglich, eine eidesstattliche Erklärung der betreffenden Person(en) beizufügen, die diese Auskünfte enthält.
- (5) Angaben der Anschrift(en) des Versicherten bei der Zurücklegung der Zeiten.
- (6) Für schweizerische Träger ist eine Kopie aller AHV/IV-Versicherungsausweise (AVS/AI), der Wohnsitz- und Aufenthaltsbescheinigungen in der Schweiz, der Arbeitszeugnisse aus der Schweiz sowie der AHV/IV-Markenhefte (AVS/AI) beizulegen, sofern der Betroffene noch keine schweizerische Rente bezieht.